

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz und
Energie

Ausschussdrucksache **20(25)537**

12. Dezember 2023

Stellungnahme
des Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf **eines Zweiten Gesetzes zur Änderung**
des Energiewirtschaftsgesetzes
BT-Drucksache 20/9094

sowie

Vermerk über die Einbringung einer Formulierungshilfe
zur Änderung des Herkunftsnachweisregistergesetzes
auf **Ausschussdrucksache 20(25)529**

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Deutschen Bundestag im Ausschuss für Klimaschutz und Energie am 13.12.2023 zum EnWG-Gesetzentwurf ("GasspeicherG") und HkNRG

11. Dezember 2023

Änderung des Herkunftsnachweisregistergesetzes und Entwurf der Herkunftsnachweisregister-Verordnung

Allgemeine Anmerkung zur Änderung des Herkunftsnachweisregistergesetzes vom 4. Januar 2023

Der DVGW begrüßt die Änderung des Herkunftsnachweisregistergesetzes (HkNRG) zur vollständigen Umsetzung der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (RED II) und um die benötigte Rechtsgrundlage für nachgelagerte Rechtsverordnungen zu schaffen. Der Aufbau eines Herkunftsnachweisregisters ist von hoher Bedeutung, um den Handel und Import mit Wasserstoff und seinen Derivaten zu ermöglichen und Endverbrauchern den Bezug von klimafreundlichem Gas zu garantieren. Die Anpassung des Gesetzes trägt dem Rechnung. Mit der Ermächtigungserweiterung des HkNRG sieht der DVGW den Weg geebnet, ein funktionierendes Herkunftsnachweisregister für Gase zu errichten.

HkNRG § 3 – Abs.5 Lieferung von Wasserstoff in Verbindung mit § 7 Absatz 5 HkNRV

Ein wichtiger Aspekt für den Markthochlauf von Gas, das aus oder auf Basis von erneuerbaren Energien erzeugt wurde sowie von kohlenstoffarmen Gas sowie den Handel mit Herkunftsnachweisen ist der bilanzielle Gas-Bezug. Der Bundestag hatte dazu in das HkNRG vom 14. Januar 2023 eine entsprechende Klarstellung eingebracht, die die Möglichkeit des bilanziellen Bezugs zur Entwertung von Herkunftsnachweisen für Lieferungen aus dem Gasnetz für gasförmige Energieträger noch einmal unmissverständlich herausstellt.¹

Die dem HkNRG nachgelagerten Rechtsverordnungen, müssen bei der Frage zum bilanziellen Bezug mit dem HkNRG konsistent sein. In Hinblick auf den vorliegenden Entwurf der Bundesregierung für

¹ „Die Umstellung wird aus Gründen der Klarstellung vorgenommen: Durch die Neufassung wird in Übereinstimmung mit der Begründung zu § 3 Absatz 6 im Gesetzentwurf verdeutlicht, dass die Beschränkung auf Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger, die für Wasserstoff ausgestellt wurden, nur für Lieferungen im Wasserstoffnetz gilt, während für Lieferungen aus dem Gasnetz oder nicht netzgebundene Gaslieferungen Herkunftsnachweise für alle gasförmigen Energieträger entwertet und verwendet werden können.“ Siehe: Deutscher Bundestag (2022): Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Klimaschutz und Energie (25. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 20/3870, 20/4231 – Entwurf eines Gesetzes zu Herkunftsnachweisen für Gas, Wasserstoff, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien und zur Änderung der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbraucherfassungs- und -Abrechnungsverordnung, Drucksache 20/4710, S.14 online verfügbar via: dserver.bundestag.de/btd/20/047/2004710.pdf.

eine Herkunftsnachweisregister-Verordnung (HkNRV) sehen wir jedoch bereits, dass dies nicht der Fall ist. Der Bundestag sollte daher erneut eine entsprechende Präzisierung innerhalb des Entwurfs der HkNRV vornehmen, um etwaigen Unsicherheiten, insbesondere auf Investorenmehrheit entgegenzuwirken. Zudem erfüllt die freie Ermöglichung des bilanziellen Bezugs die gesetzlichen Anforderungen, wie die des Gebäudeenergiegesetzes. Der DVGW hat in seiner Stellungnahme zur HkNRV vom 10. Oktober 2023 einen entsprechenden Formulierungsvorschlag eingebracht, um diesen Konflikt aufzulösen:

„Der DVGW schlägt folgende Änderung des § 7 Absatz 5 HkNRV vor (Ergänzung in Blau):

(5) Die Entwertung eines Gas-Herkunftsnachweises ist bei einem netzgebundenen Verbrauch nur zulässig, ~~wenn die im Gas-Herkunftsnachweis bezeichnete Art des Gases den relevanten Netzmerkmalen und der an den jeweiligen Gasverbraucher gelieferten Art des Gases entspricht~~ wenn für den gesamten Transport und Vertrieb des Gases von seiner Herstellung oder Gewinnung, seiner Einspeisung in das Erdgasnetz und seinem Transport im Erdgasnetz bis zu seiner Entnahme aus dem Erdgasnetz Massenbilanzsysteme verwendet worden sind.“²

HkNRG § 5 Abs. 17 und 18 d) Einbezug nationaler Förderungen auf Marktwert und Eingriff in Wärmemarkt

Unter Absatz 17 wird die Bundesregierung ermächtigt zu regeln, dass nationale Förderungen auf den Marktwert von Herkunftsnachweisen berücksichtigt werden. Diese Ermächtigung ist ebenfalls im HkNRG für den Strommarkt zu finden, in der Praxis wurde diese jedoch nicht umgesetzt. Dies hat zur Folge, dass in Deutschland Strom-HKNs zur Kennzeichnung von Stromprodukten entwertet werden, die in anderen EU-Staaten staatliche Förderungen erhalten haben.

Aus Absatz 17 sollte aus Sicht des DVGW eine Pflicht abgeleitet werden, ähnlich wie es in der RED III Art. 19 formuliert wird:

“Member States **shall ensure** that when a producer receives financial support from a support scheme, the market value of the guarantee of origin for the same production **is taken into account appropriately** in the relevant support scheme.”

Des Weiteren bedeutet die Ermächtigung unter N. 18 d) einen weitreichenden Eingriff in den Wärme und Kälte Herkunftsnachweis-Handel. Herkunftsnachweise sind Instrumente zur Vermarktung von Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen. Es ist das Recht des Erzeugers, diese an Endkunden zu vermarkten.

Klare und einheitliche Begriffsbestimmungen und Kriterien für Wasserstoff und kohlenstoffarme Gase

Die Entwertung von Herkunftsnachweisen muss an Kriterien geknüpft sein, die die nachhaltige Herstellung des eingesetzten Stromes garantieren. Die Definition von Wasserstoff aus erneuerbaren Energiequellen und „kohlenstoffarmen Gasen“ muss mit EU-Recht übereinstimmen. Der EnWG-Änderungsentwurf trägt in weiten Teilen diesen Punkten Rechnung, dennoch gibt es weiterhin Anpassungsbedarf: Im Hinblick auf eine Kohärenz im Wasserstoffmarkt sollte der Änderungsantrag dabei die im delegierten Rechtsakt der EU für strombasierte Kraftstoffe bzw. in der Neufassung der 37. Bundesimmissionsverordnung definierten Kriterien in den Bereichen Zusätzlichkeit, zeitliche Korrelation und geografische Korrelation übernehmen.

Zu HkNRG § 2 Nr. 1 „Gas“

Es wäre zu begrüßen, wenn ergänzend klargestellt wird, dass neben Biogas auch Klärgas und Deponiegas unter die erneuerbare Energiequellen Definition der RED III Art. 2 fallen.

bb) Anforderungen an die Angaben zur „chemischen Zusammensetzung“ ist von Biomethaneinspeisungsanlagen wirtschaftlich nicht umsetzbar. Für die Gaskennzeichnung sind die Vorgaben in der RED III relevant.

² DVGW (2023): Stellungnahme vom 10. Oktober 2023 zum Entwurf einer Verordnung über Herkunftsnachweisregister für gasförmige Energieträger, Wärme und Kälte (Gas- und Wärme Herkunftsnachweisregisterverordnung – Gas/Wärme-HkNRV), online verfügbar via: <https://www.dvgw.de/medien/dvgw/verein/aktuelles/stellungnahmen/dvgw-stellungnahme-hknrv.pdf>.

Die Gasabrechnung gegenüber Endkunden erfolgt immer in kWh, dem Gashändler ist die Gaszusammensetzung nicht bekannt.

Zu HkNRG § 5 Abs. 1 Nr. 2a „Anforderungen an Biomasse“

Der Gesetzgeber hat die Ermächtigungen in Bezug auf Anforderungen an Nachhaltigkeit beibehalten. Dies wird in der RED III (wie bereits in der RED II) nicht vorgegeben.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (hier: GasspeicherG)

Allgemeine Anmerkung zur Änderung des GasspeicherG

Der DVGW begrüßt ebenfalls die Anpassung des GasspeicherG. Bestimmte technische Gegebenheiten sollten jedoch bei der Anpassung Berücksichtigung finden. Darüber hinaus sollten die Vorgaben mit einem möglichst geringen administrativem Aufwand einhergehen.

Formulierungsvorschlag EnWG § 35b, Abs. 1 – Füllstandziele

- Die Vorgabe des Füllstandsziels von 40 Prozent zum 1. Februar in § 35b Absatz 1 EnWG läuft bei saisonalen Porenspeichern (z.B.: Breitbrunn) ins Leere, die technisch bedingt über so geringe Ausspeicherraten (insbesondere bei abfallender Kennlinie) verfügen, dass die Reserve von 40 Prozent nicht mehr vollständig im Restwinter nach dem 01.02. entnommen werden kann.
- Ein Teil des Arbeitsgasvolumens bliebe dauerhaft im Speicher gefangen und ist nicht nutzbar. In diesem speziellen Fall sichert die Füllstandsvorgabe nicht die Versorgungssicherheit, sondern wirkt kontraproduktiv und entzieht dauerhaft dem Markt nutzbare Gasmengen für den Winter.

„Für eine Gasspeicheranlage, bei der die letzten 40 Prozent des festen Arbeitsgasvolumens bei vollständiger Inanspruchnahme der unter Berücksichtigung von Kennlinien verfügbaren festen technischen Ausspeicherleistung dieser Gasspeicheranlage im Zeitraum zwischen dem 1. Februar und dem 1. April eines Jahres nicht vollständig ausgespeichert werden können, kann der Betreiber der Gasspeicheranlage bei der Bundesnetzagentur die Herabsetzung der Füllstandsvorgabe gemäß Satz 2 Nummer 3 auf einen Wert beantragen, der eine vollständige Entnahme des Arbeitsgasvolumens dieser Gasspeicheranlage bis zum 1. April des jeweiligen Jahres ermöglicht.“

EnWG § 4e – Zertifizierung von Gasspeicheranlagenbetreibern

Vermeidung von Doppelarbeit für Betreiber von Gasspeicheranlagen bei der Bereitstellung von Unterlagen für die Bundesnetzagentur: Es sollten nur Daten seitens des Gasspeicheranlagenbetreiber eingefordert werden, die der Betreiber der BNetzA nicht bereits an anderer Stelle im Rahmen des EnWG zur Verfügung stellt (hier u.a. allgemeine Speicherdaten, die Kundendaten und deren Füllstände etc.).

Kontakt: Gerald Linke • gerald.linke@dvvgw.de • +49 228 9188-700